

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953 |

Berlin, den 19. Januar 1953

| INr.7

Tag	Inhalt	Seite
1.12. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 158. — Verhütung von Bleierkrankungen in den Betrieben der keramischen Industrie	89
1.12. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 196. — Wärmebehandlung von Leichtmetallen in Salpeterbädern	90
1.12.52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 272. — Wachstum- und Kunstlederherstellung	93
1.12. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 335. — Unterkunft bei Bauten	94
2.12.52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 623. — Taucherarbeiten	96
2.12.52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 721. — Verwendung von Salpetersäure	102
2.12. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 722. — Arbeiten mit Flußsäure	104

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 158.

— Verhütung von Bleierkrankungen in den
Betrieben der keramischen Industrie —

Vom 1. Dezember 1952

Die Gefahr der Bleierkrankung besteht für alle Personen, die regelmäßig mit Blei oder mit bleihaltigen Stoffen in Berührung kommen und vor allem folgende Arbeiten ausführen:

Herstellung von Bleiglasuren, insbesondere Mischen der Rohstoffe; Glasieren, Befördern und Einsetzen der bleiglasierten, aber noch nicht gargebrannten Ware in die Kapseln, Öfen und Muffeln; Ansetzen bleihaltiger Farben, Spritzen und Pudern von Gegenständen.

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird daher folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1 -

(1) Räume, in denen bleihaltige Stäube, Dämpfe oder Rauche entstehen können, müssen hoch und so geräumig sein, daß in ihnen ein ausreichender, beständiger Luftwechsel stattfindet. Erforderlichenfalls ist eine künstliche Be- und Entlüftung einzurichten.

(2) Die Räume sind täglich feucht oder durch Absaugen zu reinigen. Trockenes Ausfegen und Abstauben ist verboten.

§ 2

(1) Arbeiten, bei denen sich die Entwicklung bleihaltiger Stäube, Dämpfe oder Rauche nicht verhindern läßt, sind — soweit es nach den örtlichen und betrieblichen Verhältnissen möglich ist — in geschlossener oder ummantelter Apparatur vorzunehmen. Anderenfalls sind die schädlichen Stoffe an der Entstehungs- oder Austrittsstelle abzusaugen und niederzuschlagen.

(2) Die Arbeitsplätze sind so auszuwählen und zu gestalten, daß die Beschäftigten der schädlichen Einwirkung des Bleies entzogen werden. Erforderlichenfalls sind geeignete Atemschutzgeräte (mit Colloidfilter oder Frischluftgeräten) bereitzustellen und zu benutzen.

(3) Sofern es technisch möglich ist, muß das Blei gefrittet werden. Der Fritteversatz darf nur in dichtgeschlossenen Apparaturen gemischt werden.

§ 3

(1) Behälter für Blei und bleihaltige Stoffe sind aus widerstandsfähigem Material herzustellen und stets dicht abzudecken. Größere Vorräte dürfen in Arbeitsräumen nicht gelagert werden.

(2) Die für den Tagesbedarf benötigten Trockenfarben müssen in dicht schließenden Behältern aufbewahrt werden.

(3) Verschüttete Mengen sind sofort unter Beachtung der nötigen Vorsichtsmaßnahmen zu beseitigen.

(4) Fässer, Kisten und dergleichen, die zur Aufbewahrung von Blei oder bleihaltigen Stoffen geeignet haben, dürfen zu anderen Zwecken nicht verwendet werden.

§ 4

(1) Personen, die mit dem Herstellen von Bleiglasuren und mit dem Glasieren bleihaltiger Massen beschäftigt werden, ist Arbeitsschutzkleidung (z. B. vollständig deckende Arbeitsschutzanzüge, Gummihandschuhe und erforderlichenfalls Mützen) zur Verfügung zu stellen. Sie dürfen nicht ohne diese Schutzkleidung arbeiten.

(2) Die Betriebsleitung hat die Arbeitsschutzkleidung jeweils nach achttägigem Gebrauch reinigen zu lassen.